

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260089-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 23. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Stiftung B. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch C. _____ AG

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon
vom 20. März 2026 (EB250600-M)**

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 20. März 2026 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Dietikon (Zahlungsbefehl vom 2. September 2025) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 11'928.60, Fr. 1'136.– (Verzugsschaden) und Fr. 437.93 (Zins von 5% vom 1. März 2025 bis 24. November 2025). Im Mehrbetrag (aufgelaufene Kosten) trat sie auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht ein (Urk. 11 S. 5 = Urk. 15 S. 5).

1.2 Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 4. Mai 2026 (Poststempel gleichentags, hier eingegangen am 5. Mai 2026) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 14 S. 1):

- "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Dietikon sei aufzuheben.
2. Das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung sei abzuweisen (Art. 82 SchKG).
3. Eventualiter sei die Forderung erheblich zu reduzieren.
4. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sowie des Beschwerdeverfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Die Beschwerdefrist beträgt für einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid zehn Tage, wobei der Fristenstillstand der Ostertage gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO nicht gilt (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 15 S. 5 Dispositiv-Ziffer 6). Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der angefochtene Entscheid am 26. März 2026 von der Vorinstanz bei der Post aufgegeben und der Gesuchsgegnerin am 27. März 2026 zur Abholung gemeldet. In der Folge wurde die Sendung mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an die Vorinstanz retourniert (Urk. 13). Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, so gilt sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; sog. Zustellfiktion). Da die Gesuchs-

gegnerin aufgrund ihrer Teilnahme an der vorinstanzlichen Verhandlung (Prot. I S. 3) mit der Zustellung des Entscheids rechnen musste, gilt die Sendung gestützt auf Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch, mithin am 4. April 2026, als zugestellt (Urk. 13). Die Beschwerdefrist begann somit am 5. April 2026 zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und endete am 14. April 2026. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die am 4. Mai 2026 der Post übergebene Beschwerde der Gesuchsgegnerin wurde nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist damit verspätet. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3.1 Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 13'502.53. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

3.2 Die Gesuchsgegnerin ersucht sodann um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 14 S. 4). Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da die Beschwerde, wie aufgezeigt, von vornherein aussichtslos war, kann der Gesuchsgegnerin die von ihr beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unabhängig von ihrer finanziellen Situation nicht gewährt werden.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.

4. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 14, Urk. 16 und Urk. 17/1-4 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 13'502.53. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
Im